

Bericht aus der Sicht der Mitarbeiterseite

Bericht von der 161. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 27./28.11.2013 in Freising

Vollversammlung

I. Beschlüsse

1. Leistungsentgelt

Durch Beschluss vom 10.11.2010 wurde die Regelung über die besondere Einmalzahlung geändert und zum 1. Januar 2011 neu gefasst. Die Zahlung einer besonderen Einmalzahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt anstelle des Leistungsentgelts wurde damit bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

§ 18a Absatz 6 ABD Teil A, 1. sieht vor, dass, falls bis zum 31. Juli 2013 keine Einigung über die Ausfüllung der Anlage E ABD Teil A, 1. zustande kommt, die Absätze 1, 2 und 3 bis 5 des § 18a ABD Teil A, 1. weiter Anwendung finden, bis solche Bestimmungen erlassen sind oder die Bayerische Regional-KODA beschlossen hat, dass § 18a nicht mehr anzuwenden ist. In diesem Fall kann die Dienstvereinbarung nach § 18a Absatz 2a Absatz 6 Satz 2 jeweils für ein Jahr, längstens bis 31.12.2015, verlängert werden.

Es wurde überlegt, den Hinweis ersatzlos zu streichen, da eine Verlängerung den Eindruck erwecken könnte, dass zurzeit eine Prüfung der Ausgestaltung des Leistungsentgelts erfolgt. Die Vollversammlung einigte sich letztlich darauf, den Hinweis vorerst zu belassen, allerdings das Datum auf den 31.12.2014 zu ändern. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

II. Beschlüsse aufgrund von Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte

2. Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien: Klarstellung

Für die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für diejenigen Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis bis zum 19.07.2006 begonnen hat, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Versorgungszusage aber erst später erfüllen, greifen die SR-L auf folgende Tatbestandsmerkmale zurück: unbefristetes Arbeitsverhältnis, Hauptberuflichkeit, uneingeschränkte Unterrichtsgenehmigung, Höchstalter vollendetes 45. Lebensjahr. Diese Tatbestandsmerkmale müssen kumulativ vorliegen, das heißt, unbefristetes Arbeitsverhältnis, Hauptberuflichkeit und uneingeschränkte Unterrichtsgenehmigung müssen vor Vollendung des 45. Lebensjahres erreicht sein. Eine sukzessive Erfüllung nach Vollendung des 45. Lebensjahres genügt nicht.

Eine Besserstellung der genannten Gruppe von Lehrkräften dadurch, dass man auf das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen verzichtete, indem etwa die einzelnen Merkmale noch nach Vollendung des 45. Lebensjahres erworben werden könnten, ist durch die Vorschrift nicht beabsichtigt. Durch die Änderung der Fußnote soll die bereits jetzt vorgegebene Rechtslage klar und verständlich erläutert werden. Die Änderung tritt rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung (in der damaligen SR 2I, die wortlautgleich zum 01.01.2007 durch die SR-L abgelöst wurde), also zum 01.09.2006 in Kraft. Da es sich nur um eine Fußnote handelt, die der Klarstellung der geltenden Rechtslage dient, nicht jedoch um eine Vorschrift mit Regelungswirkung, bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Beratungsmaterie

3. Sexuelle Prävention

a) Übernahme des Zentral-KODA-Empfehlungsbeschlusses: Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

Die Zentral-KODA hat auf ihrer Sitzung im November 2013 einen Empfehlungsbeschluss gefasst, mit dem eine bischöfliche Vorgabe in den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Arbeitsvertragsrecht umgesetzt werden soll. Dabei soll sichergestellt werden, dass Beschäftigte; die über Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs Kenntnis erlangen, nicht zwingend den Dienstvorgesetzten informieren müssen, sondern sich auch an einen der diözesanen Beauftragten wenden können.

Die Bayerische Regional-KODA kam überein, dass diese Thematik beiderseitig noch ausführlich behandelt werden soll. Auf einer geplanten Sondervollversammlung im Januar 2014 soll darüber befunden werden.

b) Empfehlung der Zentral-KODA zu weiteren arbeitsrechtlichen Themen aus dem Bereich „Sexuelle Prävention“

Die von der Zentral-KODA eingesetzte Arbeitsgruppe hat verschiedene Themen gesammelt, die in den Leitlinien, in der Rahmen-Präventionsordnung, in der Handreichung zu den Leitlinien und in der Arbeitshilfe zur Präventionsordnung behandelt werden und als KODA-Materie eingestuft werden können.

Diese weiteren arbeitsrechtlich relevanten Sachverhalte beziehen sich auf die Themen:

- Erweitertes Führungszeugnis
- Verpflichtungserklärung
- Selbstauskunftserklärung
- Vorgesetztenverhältnis
- Aus- und Fortbildung

Diese Zusammenstellung hat die ZK den arbeitsrechtlichen Kommissionen zur Verfügung gestellt.

Eine kleine Arbeitsgruppe der Regional-KODA prüft, inwieweit die bestehenden KODA-Regelungen im Bereich des ABD ergänzt werden müssen, und legt ihre Vorlage auf der nächsten regulären Vollversammlung im März 2014 vor.

4. Zeitzuschläge für den pastoralen und liturgischen Bereich

Die Mitarbeiterseite hat die Frage der Geltung der Zeitzuschläge für alle noch einmal zur Diskussion gestellt, da bislang pastorale und liturgische Berufsgruppen von Teilen der Zeitzuschläge ausgenommen sind. Die Dienstgeberseite macht deutlich, dass in der vorliegenden Form der Antrag nicht entscheidungsreif / umsetzbar ist, da teilweise bereits Ersatzlösungen gefunden worden sind.

Bei der Abstimmung erreichte der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit. Die Mitarbeiterseite verzichtete vorerst auf eine weitere Behandlung der Thematik. Sie geht davon aus, dass ggf. Ersatz-Lösungen im Zusammenhang mit der Novellierung der Regelungen für die betroffenen Berufsgruppen – wie bereits bei den Mesnern - gefunden werden.

5. Feststellungsbeschluss zur ABD-Anwendung ab 01.01.2014 im Zusammenhang mit der Übernahme der Grundordnung durch sonstige Rechtsträger

Es wurden verschiedene Überlegungen angestellt, wie mit Übergangsregelungen für Rechtsträger, die Schwierigkeiten haben, das ABD ab 01.01.2014 anzuwenden, umgegangen werden soll. Die Diskussion führte zu keinem Ergebnis.

Nach Auffassung der Dienstgeberseite ist es nicht Aufgabe der KODA, den Rechtsträger die Umsetzung zum 01.01.2014 vorzuschreiben. Nach Meinung der Dienstgeberseite kann die KODA keinen Beschluss fassen, in dem festgelegt wird, dass den bisherigen Beschäftigten neu unter die Grundordnung fallender Rechtsträger das ABD anzubieten ist. Anliegen müsse vielmehr sein, dass die Aufsicht entsprechend durchgeführt und durchgesetzt wird.

Nach Auffassung der Mitarbeiterseite ist es aber Konsequenz der Änderung der Grundordnung, dass alle Rechtsträger, die unter die Grundordnung fallen, ABD anzuwenden haben. Wo ABD draufsteht, müsse auch ABD drin sein.

Die Mitarbeiterseite brachte deshalb die Idee eines Feststellungsbeschlusses in die Diskussion ein, dass das ABD für alle Rechtsträger, die bis zum 31.12.2013 die Grundordnung übernommen haben und unter den Geltungsbereich der BayRK-O fallen, Geltung besitzt. Dieser Beschluss stelle dabei nur eine Klarstellung der Rechtslage ab 1.1.2014 dar.

In der Diskussion wurde deutlich dass eine solche Bestimmung keine Rechtsnorm im Sinne der KODA-Ordnung darstellt. Wenn ein Rechtsträger die Grundordnung übernimmt, gilt auch Art. 7 GrO; dies bedeutet, dass es letzten Endes nur noch um den Vollzug dieser Bestimmung geht. Dies aber ist Sache der Rechtsträger und MAVen vor Ort.

Beide Seiten der KODA waren sich aber einig, dass mit der Übernahme der Grundordnung Art. 7 GrO gilt, also die Verpflichtung des Rechtsträgers, kirchliches Arbeitsvertragsrecht gemäß der Dritten-Weg-Regelung anzuwenden. Aus diesem Grund wurde keine Abstimmung durchgeführt. Die Dienstgeberseite sagte zu, alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um die Anwendung des ABD bei den Rechtsträgern zu erreichen.

6. Themen aus dem KiTa-Bereich

Sowohl aus dem Bereich „Gesundheitsschutz“ wie auch bei der Frage der Eingruppierung von Leiterinnen in KiTas mit weniger als 40 Plätzen besteht derzeit nach Auffassung der Mitarbeiterseite Regelungsbedarf. Da sich ggf. noch weitere Themen ergeben, kam man überein, alle Themen vorerst in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe „KiTA - Personal“ zu behandeln.

7. Eingruppierung von Eheberatern

Es bedarf einer Regelung für die Eingruppierung von Eheberatern, da in allen Diözesen in Bayern die bisherige Praxis, dass Eheberater auf Honorarbasis beschäftigt werden, aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen verändert wurde. Durch die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis bedarf es deshalb einer KODA-Regelung für die Eingruppierung dieser neuen Berufsgruppe. Diese soll ggf. unter Zuhilfenahme der Richtlinien der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. erfolgen. Die bisher in verschiedenen Diözesen vorgenommene Eingruppierung kann deshalb nur vorläufig sein und muss nach einer KODA-Regelung entsprechend angepasst werden.

IV. Sonstiges

8. Besetzung der Arbeitsgruppen

Es wurde kontrovers über die Arbeitsweise der KODA in nächster Zeit diskutiert. Anliegen der Mitarbeiterseite ist es, die Aufgaben weitgehend in eigenen Arbeitsgruppen zu behandeln. Sie plädierte deshalb für eine zeitige Einsetzung dieser Arbeitsgruppen. Ansonsten ist die Mitarbeiterseite darauf angewiesen, ihre Anliegen durch Anträge direkt in die Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA einzubringen.

Es wurde die Einsetzung folgender AGs vereinbart:

- KiTa-Personal
- Pastorale Berufe und Religionslehrkräfte
- Mesner und Kirchenmusiker
- Optimierung der KODA-Arbeit

9. Novellierung der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung

Die Arbeitsgruppe, die eine Vorlage für die Einarbeitung der Rahmen-KODA-Ordnung in eine novellierte Regional-KODA-Ordnung erarbeitet, stellte ihre bisherigen Ergebnisse vor. Auch wenn sich die neue Regional-KODA-Ordnung

weitgehend an der Rahmen-KODA-Ordnung des VDD orientieren wird, sind doch Anpassungen an die „bayerischen Verhältnisse“ erforderlich.

Diskutiert wurden folgende Themen:

- Quorum in der KODA für Beschlüsse der StAGL
- Wegfall der Sonderregelung für Orden bezüglich Beschlussfassung
- Mitgliedschaft in der KODA im Falle einer Kündigung
- Sonderregelung zur Beschlussfassung bei Zentral-KODA-Beschlüssen
- Regelung für den Vermittlungsausschuss

Die AG „Ordnungen“ tagt am 05.12.2013, um eine endgültige Vorlage zu erstellen. Danach soll auf beiden Seiten diese Vorlage besprochen werden. Sofern Einvernehmen darüber besteht, wird die Vorlage im Februar 2014 der Freisinger Bischofskonferenz als Empfehlung der Bayerischen Regional-KODA vorgelegt. Für den 22.1.2014 wurde ein Termin für eine Sonder-Vollversammlung vereinbart. Die KODA hat damit die Möglichkeit, eine offizielle Empfehlung für eine novellierte Ordnung zu beschließen, so dass die Ordnung nach Genehmigung durch die Freisinger Bischofskonferenz zeitnah in Kraft gesetzt werden kann.

V. Berichte

10. Allgemeine Dienstordnung für Pastoralreferenten

Der allgemeine Teil der Dienstordnung, der die Aufgabenbeschreibung der Berufsgruppe der Pastoralreferenten zum Inhalt hat, ist bischöfliche Materie. Eine Arbeitsgruppe der Bayer. Regional-KODA hat sich damit beschäftigt und in einem Schreiben Rückmeldung an die bischöfliche Arbeitsgruppe gegeben, in der sie auf noch zu klärende Punkte aufmerksam gemacht hat. Diese betreffen arbeitsrechtliche Sachverhalte, die nach Auffassung der KODA im arbeitsrechtlichen Teil der Dienstordnung zu behandeln sind.

11. Anerkennung der Mutterschutzzeiten in den Versorgungsregelungen der SELBSTHILFE

In der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes werden Mutterschutzzeiten inzwischen anerkannt; bei einer Versicherung in der Selbsthilfe – eine Ausnahmeregelung bei einigen wenigen Rechtsträgern – ist dies bislang nicht der Fall. Der entsprechende Antrag der Mitarbeiterseite ist bislang von der Dienstgeberseite noch nicht ausreichend vorbesprochen worden.

VI. Termine

Die nächste zweitägige Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA findet am 26./27.03.2014 in Augsburg statt, die Sondervollversammlung am 22.01.2014 in Nürnberg.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

Kaufbeuren, den 29.11.2013

Hans Reich
Sprecher der Mitarbeiterseite